



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 2016

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	27. 11. 2015	Verfügung der Bezirksregierung Detmold Widerruf der staatlichen Anerkennung als Heilquelle	290
2134	31. 3. 2016	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuer- schutzes und der Hilfeleistung gemäß § 3 Absatz 2 FSHG	290
2151	13. 4. 2016	Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	290
2180	29. 4. 2016	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Kultur- und Bildungs- zentrum Ingolstadt e.V.“ hier: Gläubigeraufruf	290
791	1. 3. 2016	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher- schutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biolo- gischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderricht- linien Biologische Stationen NRW – FöBS)	291
910	13. 4. 2016	Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Einführung Allgemeiner Rundschreiben, Technische Vorschriften, Richtlinien und -zeichnungen, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau	291

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
22. 4. 2016	Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nord- rhein-Westfalen Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 vom 22. April 2016	291

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
18. 4. 2016	Deutschlandradio Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutsch- landradios vom 4. Januar 2016	318

I.**21281****Widerruf der staatlichen Anerkennung
als Heilquelle**

Verfügung der Bezirksregierung Detmold
– 24.07-04 –
vom 27. November 2015

Da die seinerzeit mit Verfügung vom 2. Februar 1976 –Az.: 26.60 – 73 – staatlich anerkannten Heilquellen zwischenzeitlich stillgelegt wurden, habe ich aufgrund des § 53 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung die staatliche Anerkennung als Heilquelle für

den Ravennabrunnen 1

den Marienbrunnen 1

die Solquelle I (Bethesda) und

die Solquelle II (Wünschelbrunnen)

in 33829 Borgholzhausen mit Verfügung vom 27. November 2015 widerrufen.

– MBl. NRW. 2016 S. 290

(FSHG) in Verbindung mit § 40 Abs. 7 FSHG“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

2. In Nummer 2.1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 7 FSHG“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 FSHG“ durch die Wörter „§ 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.
4. In Nummer 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2 FSHG“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ und die Angabe „§ 18 FSHG“ durch die Wörter „§ 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 290

2134

**Aufgaben des Instituts der Feuerwehr NRW
als technische Einrichtung zur Verbesserung
des Feuerschutzes und der Hilfeleistung
gemäß § 3 Absatz 2 FSHG**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 18.09.01 –
vom 31. März 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27. November 2013 (MBl. NRW. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 FSHG“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 FSHG“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)“ ersetzt.

dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 290

2151

**Förderrichtlinie
Mitwirkung privater Hilfsorganisationen
im Katastrophenschutz**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 74 – 52.03.02 –
vom 13. April 2016

Der Runderlass des Innenministeriums vom 21. Dezember 2007 (MBl. NRW. 2008 S. 12), der zuletzt durch Runderlass vom 26. Juli 2012 (MBl. NRW. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung

2180

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit
des Verbots der Vereinigung
„Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“
hier: Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29. April 2016

Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17. September 2013 gegen die Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ wurde am 22. Oktober 2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 22.10.2013 B12) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGh vom 27. Januar 2016 (Az. 4 A 13.2447) bestätigt worden; das Verbot hat am 9. März 2016 Bestandskraft erlangt. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

V e r f ü g u n g :

1. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ ist eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung „Islamisches Zentrum Ingolstadt e.V.“, einer verbotenen Teilorganisation der mit Verfügung vom 08.12.2001 durch das Bundesministerium des Innern verbotenen Vereinigung „Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“) und deshalb kraft Gesetzes verboten.
2. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) zum Verwechseln ähnlich sehen.
4. Das Vereinsvermögen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen.

5. Forderungen Dritter gegen den „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die Kosten des Verfahrens hat das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.500 € festgesetzt.
8. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 Nummern 1 - 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Abs. 2 VereinsGDV erlöschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 290

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderlinien Biologische Stationen NRW – FöBS)

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-1-618.01.00.01 –
vom 1. März 2016

In Nummer 6.4.1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 564), der zuletzt durch Runderlass vom 30. September 2015 (MBl.

NRW. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „53,33“ durch die Angabe „56,96“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 291

910

Einführung Allgemeiner Rundschreiben, Technische Vorschriften, Richtlinien und -zeichnungen, Merkblätter und Erlasse für den Straßen- und Brückenbau

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
– III.1-Now-16-00/174 –
vom 13. April 2016

1

Sofern keine gesonderte Regelung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) getroffen wird, gelten alle Allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (ARS) einschließlich der darin aufgeführten Technischen Vorschriften, Richtlinien und -zeichnungen, Merkblätter und Erlasse unmittelbar 30 Kalendertage nach deren Veröffentlichung im Verkehrsblatt für Straßen im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein – Westfalen als eingeführt.

2

Gegebenenfalls ergänzende Regelungen des MBWSV werden mit gesondertem Landeserlass eingeführt und auf der Internetseite des MBWSV veröffentlicht.

3

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.

– MBl. NRW. 2016 S. 291

II.

Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung Nr. 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 vom 22. April 2016

A.

(Wahlausschreibung vom 1. April 2016)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung hat die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in ihrer Bekanntmachung Nr. 6 vom 2. März 2016 darauf hingewiesen, dass am

Mittwoch, dem 31. Mai 2017

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 1. Januar 2017 die Voraussetzungen für das Wahlrecht gemäß § 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt.

Hiermit fordere ich zum Einreichen von Vorschlagslisten auf. Die Vorschlagslisten müssen bei den Wahlausschüssen der betreffenden Versicherungsträger

bis Donnerstag, den 17. November 2016, 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
 - a) Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
 - b) Landesfeuerwehrverbände bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, bei denen die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren versichert sind,
 - c) Versicherte (freie Listen),
2. für die Gruppe der Arbeitgeber
 - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 - b) Arbeitgeber (freie Listen),
3. für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, die es nur in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gibt
 - a) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände,
 - b) Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (freie Listen).

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen besitzen nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, beim Wahlausschuss des betreffenden Versicherungsträgers eine Vorschlagsliste einzureichen.

Arbeitnehmervereinigungen besitzen das Recht zum Einreichen einer Vorschlagsliste, wenn sie entweder die Feststellung ihrer Vorschlagsberechtigung nach § 48b oder § 48c SGB IV vorweisen können oder wenn sie gemäß § 48 Absatz 4 SGB IV vom Unterschriftenquorum befreit sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern, Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern, bei denen keine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Absatz 4 SGB IV vorliegt, sowie freie Listen müssen Unterstützerunterschriften vorweisen. Die notwendige Mindestanzahl der Unterschriften variiert und bestimmt sich nach der Größe der Versicherungsträger (§ 48 Absatz 2 und 5 SGB IV).

Personen, die am Tag der Wahlausschreibung (1. April 2016) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV oder der Wahlbarkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 SGB IV erfüllen (§ 48 Absatz 3 SGB IV), sind zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste berechtigt.

Wird ein Versicherungsträger nach dem Tag der Wahlausschreibung errichtet oder schließen sich mehrere Versicherungsträger nach dem 1. April 2016 zu einem neuen Versicherungsträger zusammen, tritt an die Stelle des hier genannten Tags der Wahlausschreibung der Tag der Errichtung beziehungsweise der Vereinigung.

Der Wahlausschuss jedes Versicherungsträgers teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit. Das sind insbesondere

- die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- die Voraussetzungen der Wahlbarkeit,
- die bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) beziehungsweise der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen (www.sozialversicherungswahlen.de).

B.

(Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 14 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen (SVWO) hat die Bundeswahlbeauftragte in ihrer Bekanntmachung Nr. 5 vom 2. März 2016 die nachstehend aufgeführten Muster für die Mitteilungen der Versicherungsträger nach § 14 Abs. 3 SVWO veröffentlicht.

Anlage 1: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zum Verwaltungsrat bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Anlage 2: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anlage 3: Mitteilung über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung.

Diese Muster befinden sich in der Anlage dieser Bekanntmachung und als Word-Dokumente auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) beziehungsweise auf der Internetseite der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen (www.sozialversicherungswahlen.de).

Aufgrund der Veröffentlichung der Wahlausschreibung der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen im Bundesanzeiger vom 1. April 2016 werden die Wahlausschüsse voraussichtlich eine Reihe von Anfragen erhalten. Es ist empfehlenswert, zur Beantwortung dieser Anfragen, die um die konkreten Verhältnisse ergänzten und geänderten Muster in der Anlage zu verwenden. Die notwendigen Ergänzungen und Änderungen der Muster nehmen die Wahlausschüsse vor. Im Übrigen sind die Wahlausschüsse für diese Mitteilungen selbst verantwortlich.

Die Versicherungsträger unterliegen der allgemeinen Pflicht zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung gemäß §§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Dennoch kann niemand vor der offiziellen Bekanntmachung der Wahlausschreibung eine Mitteilung nach § 14 Absatz 3 SVWO über Einzelheiten der Wahl beim betreffenden Versicherungsträger verlangen.

Um Sehbehinderten die Teilnahme an der Sozialversicherungswahl 2017 zu erleichtern, sind die Versicherungsträger verpflichtet, auf Antrag Wahlschablonen zur Verfügung zu stellen. Zu gegebener Zeit ergeht hierzu eine gesonderte Bekanntmachung der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen.

§ 26 Absatz 2 SVWO sieht vor, dass die Abschriften der Vorschlagslisten spätestens ab dem 10. April 2017 ausliegen müssen. Versicherungsträger, die sich daran halten, handeln rechtmäßig. Allerdings wäre es im Interesse der Wählerinnen und Wähler zu begrüßen, wenn die Versicherungsträger die Vorschlagslisten so früh wie möglich auslegen würden. Bei der Information der Versicherten spielen in der heutigen Zeit die Medien der Versicherungsträger und hier vor allem die jeweilige Internetseite eine entscheidende Rolle.

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Isabelle Steinhäuser

Anlage 1

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl
zum Verwaltungsrat bei den gesetzlichen Krankenkassen**

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2017**, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates

der
(Bezeichnung der Krankenkasse)

in
(Sitz und Anschrift der Krankenkasse),

deren Zuständigkeitsbereich sich über

.....
(Gebiet der Krankenkasse)

erstreckt, gewählt. Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2016 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2016, 18.00 Uhr

bei
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände ¹⁾,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen) ¹⁾.

Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

- ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder

- sie seit der letzten Wahl mit mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen seit der letzten Wahl dem Verwaltungsrat ununterbrochen angehört ¹⁾.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....
.....
.....²⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden ¹⁾ müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden. Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterstützerinnen- und Unterstützerunterschriften. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens³⁾ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen im Verwaltungsrat vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterstützerinnen- und Unterstützerunterschriften. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits im Verwaltungsrat vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens⁴⁾ Stimmen verfügen⁴⁾.

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 4 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 4 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 4 besteht. Aus der Erfahrung vorangegangener Sozialwahlen heraus ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummern 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und seine/ihre Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber⁵⁾.

Dem Verwaltungsrat können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV)⁶⁾. Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,

- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden ¹⁾

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können aus der sogenannten Listenstellvertretung hervorgehen, möglich ist auch die persönliche Stellvertretung (§ 43 Absatz 2 SGB IV).

Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Mitglieder des Verwaltungsrates, die eine persönliche Stellvertretung haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber ¹⁾ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist. ⁷⁾

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören die Mitglieder der Krankenkasse sowie die Mitglieder der jeweils zugehörigen Pflegekasse (§ 47 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber? ¹⁾

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei der betreffenden Krankenkasse pflichtversichert ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die in der betreffenden Krankenkasse zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Absatz 2 Nr. 1 SGB IV).

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin/ein bevollmächtigter Betriebsleiter⁸⁾ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern vorgeschlagen werden.¹⁾

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,

b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder

c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung

beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
7.⁹⁾

Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ist ausgeschlossen (§ 43 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber gestorben ist oder am

1. April 2016 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2017¹⁰⁾ bis zum 31. Mai 2017 in den Geschäftsräumen der

.....(Bezeichnung
der Krankenkasse)

öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2016

Der Wahlausschuss der
(Bezeichnung der Krankenkasse)

Anmerkungen:

- 1) Bei der BARMER GEK und der Hanseatischen Ersatzkasse entfallen im gesamten Text alle Hinweise, die die Wahl von Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertretern betreffen. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn sich die Betriebskrankenkasse durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet hat oder die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen.
- 2) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 3) Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus dem § 48 Absatz 2 SGB IV.
- 4) Dieser Satz entfällt bei der BARMER GEK und der Hanseatischen Ersatzkasse. Bei Betriebskrankenkassen ist auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nur einzugehen, wenn sich die Betriebskrankenkasse durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet hat oder die Satzung der Betriebskrankenkasse bezüglich des Verfahrens zur Bestimmung der Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter auf die Vorschriften für die Sozialversicherungswahlen verweist. In diesem Fall ist auf die Besonderheiten im Einzelfall einzugehen. Im Übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts der einzelnen Arbeitgeberin/des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (§ 49 Absätze 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass sich die erforderliche Stimmenzahl nach der Anzahl der Personen bemisst, die am 1. April 2016 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 5) Dieser Absatz muss bei Betriebskrankenkassen, die sich nicht durch Satzungsregelung für betriebsfremde Versicherte geöffnet haben, lauten:
"Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und dem/den Arbeitgeber(n) oder deren/dessen jeweiliger Vertretung. Zu wählen sind
Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten."
Bei der BARMER GEK und der Hanseatischen Ersatzkasse muss es heißen:
„Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten.“
- 6) Die Worte "in jeder Gruppe" entfallen bei der BARMER GEK und der Hanseatischen Ersatzkasse. Sie entfallen bei Betriebskrankenkassen, wenn auf die Wahl von Arbeitgebervertretern nicht einzugehen ist (vergleiche mit der Anmerkung Nr. 1 Sätze 2 und 3).
- 7) Bei Krankenkassen, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte "oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland".
- 8) Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 9) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2016 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 10) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 10. April 2017 (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Anlage 2

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung**

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2017**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

deren Zuständigkeitsbereich sich über

.....

(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2016 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2016, 18.00 Uhr

bei

(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).

Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

- ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder

- sie seit der letzten Wahl mit mindestens einer Vertreterin / einen Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen der Vertreterversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen angehört.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....
.....
.....¹⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Die Vorschlagslisten müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden. Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn

diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens²⁾ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit (§ 50 SGB IV und § 51 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialwahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialwahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens³⁾ Stimmen verfügen.

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 4 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 4 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 4 besteht. Aus der Erfahrung vorangegangener Sozialwahlen heraus ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummern 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und seine/ihre Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Neben den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehen aus der sogenannten Listenstellvertretung hervor (§ 43 Absatz 2 SGB IV). Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist ⁴⁾.

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören alle am 1. April 2016 in der Rentenversicherung versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben. Hinzu kommen die Rentenbezieher (§ 47 Absatz 1 Nr. 3 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei dem Rentenversicherungsträger pflichtversichert ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die in der Rentenversicherung zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen (§ 47 Absatz 2 Nr. 1 SGB IV).

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin oder ein bevollmächtigter Betriebsleiter ⁵⁾ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern vorgeschlagen werden.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
 b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
 c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung
 beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder in Geschäftsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in knappschaftlich versicherten Betrieben tätig ist.
7. ⁶⁾

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter können nicht zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes desselben Versicherungsträgers sein (§ 43 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist

immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber gestorben ist oder am

1. April 2016 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2017⁷⁾ bis zum 31. Mai 2017 in den Geschäftsräumen der

.....(Bezeichnung
des Versicherungsträgers)
öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2016

Der Wahlausschuss der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Anmerkungen:

- 1) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 2) Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus § 48 Absatz 2 SGB IV.
- 3) An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers/der einzelnen Arbeitgeberin anzugeben (vergleiche § 49 Absätze 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemisst, die am 1. April 2016 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 4) Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte "oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland".
- 5) Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 6) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2016 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 7) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 10. April 2017 (§ 26 Absatz 2 SVWO).

Anlage 3

**Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung**

Hiermit erhalten Sie nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO).

An dem für die allgemeinen Wahlen bestimmten Wahltag, dem **31. Mai 2017**, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

der/des

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers),

deren/dessen Zuständigkeitsbereich sich über

.....

(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen hat die Wahlausschreibung im Bundesanzeiger vom 1. April 2016 veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind

bis zum 17. November 2016, 18.00 Uhr

bei

(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, einschließlich des Fernsprech- und Fernkopieranschlusses)

einzureichen.

Wer ist berechtigt, Vorschlagslisten einzureichen?

Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB IV besitzen nachfolgende Organisationen und Personen das Recht, Vorschlagslisten einzureichen:

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände ¹⁾,
4. für die Gruppe der bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die Landesfeuerwehrverbände ²⁾,
5. Versicherte, Arbeitgeber und Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte ¹⁾ (freie Listen).

Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn

- ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48c oder 48b SGB IV vorab festgestellt worden ist oder
- sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Schließen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zusammen, gilt die Bedingung der ununterbrochenen Vertretung als erfüllt, wenn auch nur eine dieser Organisationen der Vertreterversammlung seit der letzten Wahl ununterbrochen angehört ³⁾.

Arbeitgeberorganisationen sowie die freien Listen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen keine Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c SGB IV einholen. Sie müssen ihre Listen lediglich form- und fristgerecht einreichen ⁴⁾.

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen können nur dann eigene Vorschlagslisten einreichen, wenn alle oder zumindest drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen auf das Einreichen eigener Vorschlagslisten verzichten (§ 48 Absatz 1 Satz 2 SGB IV) ⁵⁾.

Einreichen der Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur SVWO einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....
.....
..... ⁶⁾

Die Vorschlagslisten müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Der Name jedes Unterzeichners sollte außerdem in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift eingesetzt werden.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von deren Verbänden müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein. ⁷⁾

Die Vorschlagslisten müssen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht werden. Die eigenhändig unterschriebenen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber müssen ebenfalls beim Wahlausschuss eingereicht werden. Hierzu sind Formulare nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung der Sozialversicherungswahlen zu verwenden. Fehlt die Zustimmungserklärung nach Ablauf der Einreichungsfrist, ist der Name der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers von der Vorschlagsliste zu streichen. Eine Nachreichung von Zustimmungserklärungen oder eine Nachbenennung ist nicht möglich.

Näheres über Form und Inhalt der Vorschlagslisten ist dem § 15 SVWO zu entnehmen.

Unterstützerunterschriften

Sind Gewerkschaften, sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 4 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Versicherten, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens⁸⁾ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

Sind Arbeitgebervereinigungen sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Arbeitgeber, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Sie müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten einreichen, die insgesamt über mindestens⁸⁾ Stimmen verfügen⁹⁾.

(SVLFG)¹⁰⁾

Für die Unterschriften müssen Formulare nach dem Muster der Anlage 5 zur SVWO benutzt werden. Der Unterstützerin beziehungsweise dem Unterstützer muss die vollständige Vorschlagsliste vorgelegt werden. Eine Vorschlagsliste nach dem Muster der Anlage 5 zur SVWO entspricht nur dann den Anforderungen der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen, wenn sie aus beiden Seiten des Musterformulars der Anlage 5 besteht. Aus der Erfahrung vorangegangener Sozialversicherungswahlen heraus ergeht die dringende Empfehlung, dies zu beachten.

Von der Gesamtzahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften dürfen höchstens 25 vom Hundert von dem Personenkreis geleistet werden, der nach § 51 Absatz 6 Nummern 5 und 6 SGB IV nicht wählbar ist.

Listenvertreterin/Listenvertreter und ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden muss eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter und seine/ihre Stellvertretung benannt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SVWO).

In den freien Listen sollen eine Listenvertreterin/ein Listenvertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter benannt werden. Wenn dies nicht erfolgt oder eine Benannte oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreterin/Listenvertreter und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter (§ 16 Absatz 2 SVWO).

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Zu wählen sind Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber¹¹⁾.

Der Vertreterversammlung können in jeder Gruppe bis zu Beauftragte angehören (§ 51 Absatz 4 Satz 2 SGB IV)¹²⁾. Beauftragte sind Personen, die unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹³⁾

- als Vertreterin/Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden,
- als Vertreterin/Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen der Arbeitgeber oder deren Verbänden

vorgeschlagen werden. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur eine Beauftragte/einen Beauftragten enthalten (§ 48 Absatz 6 Satz 1 SGB IV).

Stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung

Neben den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auch die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gehen aus der sogenannten Listenstellvertretung hervor (§ 43 Absatz 2 SGB IV). Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, welche die der Mitglieder um vier übersteigt. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss in der Vorschlagsliste so festgelegt werden, dass erst jede dritte Stellvertreterin/jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 SGB IV).

Wer kann gewählt werden?

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern gelten gemäß § 51 SGB IV folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung)

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber¹³⁾ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist,
4. eine Wohnung im Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist¹⁴⁾.

Wer gehört zur Gruppe der Versicherten?

Zur Gruppe der Versicherten gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat arbeiten. In diesen 20 Stunden müssen sie eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Zur Gruppe der Versicherten gehören auch Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der Unfallversicherung beziehen und die unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Gruppe der Versicherten angehört haben (§ 47 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV).

Wer gehört zur Gruppe der Arbeitgeber?

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören alle Personen, die regelmäßig mindestens eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer beschäftigen, die/der bei dem Unfallversicherungsträger versicherungspflichtig ist. Nicht zur Gruppe der Arbeitgeber gehören die Personen, die bei demselben Unfallversicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören außerdem die versicherten Selbständigen und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner¹⁵⁾. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören auch die Bezieherinnen/Bezieher einer Unfallrente, die vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Arbeitgeber angehört haben.

Wer beim selben Versicherungsträger die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Arbeitgeber und gleichzeitig zur Gruppe der Versicherten erfüllt, wird der Gruppe der Arbeitgeber zugeordnet¹⁶⁾.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter, eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer oder eine bevollmächtigte Betriebsleiterin oder ein bevollmächtigter Betriebsleiter¹⁷⁾ einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers wählbar¹⁸⁾.

Beauftragte

Es können auch sogenannte Beauftragte gewählt werden. Darunter versteht man Personen, die von Gewerkschaften, sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden als Versichertenvertreterinnen/Versichertenvertreter vorgeschlagen werden. Es können ebenso Personen sein, die von den Vereinigungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder von deren Verbänden als Vertreterin/Vertreter von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern¹⁹⁾ vorgeschlagen werden.

Freie Listen können keine Beauftragten als Kandidatin oder als Kandidat aufstellen.

Wer ist nicht wählbar?

Nicht wählbar ist, wer

1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,

5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
 b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
 c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung
 beschäftigt ist,
6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,

7. 20)

Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes desselben Versicherungsträgers sein (§ 43 Absatz 3 Satz 1 SGB IV).

Zurückziehen einer Vorschlagsliste

Solange der Wahlausschuss nicht über die Zulassung einer eingereichten Liste entschieden hat, kann die Vorschlagsliste durch eine gemeinsame Erklärung der Listenvertreterin/des Listenvertreters und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der Liste ist immer dann erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Streichen einer Bewerberin oder eines Bewerbers von der Vorschlagsliste

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste bekannt, dass eine Bewerberin/ein Bewerber gestorben ist oder am

1. April 2016 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, kann die Listenvertreterin/der Listenvertreter dem Wahlausschuss bis zur Entscheidung des Wahlausschusses eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber benennen.

Auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters wird der Name einer verstorbenen Bewerberin/eines verstorbenen Bewerbers auch nach Zulassung der Vorschlagslisten aus der Vorschlagsliste gestrichen. Die Listenvertreterin/der Listenvertreter kann die Kandidatenliste durch eine Bewerberin/einen Bewerber aus der Stellvertreterliste ergänzen. Das Nähere hierzu teilt der Wahlausschuss auf Anfrage mit.

Änderungen und Zurücknahme von Vorschlagslisten

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag der Listenvertreterin/des Listenvertreters oder vom Wahlausschuss von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Die Einzelheiten zur Listenänderung und -ergänzung sowie zur Zurücknahme von Vorschlagslisten sind in §§ 18 und 19 SVWO geregelt.

Zusammenlegung oder Verbindung mehrerer Listen

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 7 SGB IV, §§ 20 und 21 SVWO.

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 45 Absatz 2 SGB IV).

Keine Urwahl

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerberinnen/Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt (§ 46 Absatz 2 SGB IV).

Auslegen der Vorschlagslisten

Wird eine Wahl mit Wahlhandlung durchgeführt, legt der Versicherungsträger Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten und die Darstellung der Listenträger öffentlich aus.

Die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 2017²¹⁾ bis zum 31. Mai 2017 in den Geschäftsräumen der

.....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

öffentlich ausgelegt.

Weitere Auskünfte über die Durchführung der Wahl erteilt der Wahlausschuss.

....., den 2016

Der Wahlausschuss der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Anmerkungen:

- 1) Ist nur bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anzugeben.
- 2) Ist nur bei den betreffenden Unfallkassen anzugeben.
- 3) Bei der SVLFG gilt dies auch für den Zusammenschluss berufsständischer Vereinigungen.
- 4) Bei der SVLFG gilt dies auch für die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie für die freien Listen der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Bei den betreffenden Unfallkassen gilt dies auch für die Landesfeuerwehrverbände.
- 5) Bei der SVLFG gilt dies auch für die Verbände der berufsständischen Vereinigungen.
- 6) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 7) Bei der SVLFG gilt dies auch für die berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und bei den betreffenden Unfallkassen auch für die Landesfeuerwehrverbände.
- 8) Die einzusetzende Anzahl der Personen ergibt sich aus dem § 48 Absatz 2 SGB IV.
- 9) An dieser Stelle ist das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vergleiche § 49 Absätze 2 und 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, dass sich die erforderliche Stimmenzahl nach der Zahl der Personen bemisst, die am 1. April 2016 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 10) Von der SVLFG sind hier folgende Sätze einzufügen:

Sind berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände seit der letzten Sozialversicherungswahl nicht mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten (vergleiche im Einzelnen § 48 Absatz 5 SGB IV), benötigen sie als Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Sozialversicherungswahl die Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern. Dies gilt auch für freie Listen der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, selbst wenn diese bereits in der Vertreterversammlung vertreten sind. Die Listen müssen von mindestens⁸⁾ Personen unterzeichnet sein, die am 1. April 2016 (Tag der Wahlausschreibung) die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) erfüllt haben.

- 11) Bei den Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen anzugeben.

Für die SVLFG muss dieser Absatz lauten:

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertreterinnen/Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte in gleicher Zahl. Zu wählen sind

..... Vertreterinnen/Vertreter der Versicherten,
..... Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitgeber,
..... Vertreterinnen/Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

- 12) Bei der SVLFG, ist nach dem letzten Spiegelstrich der folgenden Aufzählung ein Komma und der folgende Text einzufügen:

- als Vertreterin/Vertreter der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden.

- 13) Bei den Unfallkassen sind die entsprechenden Bestimmungen darzulegen.

Bei der SVLFG sind nach dem Wort "Versicherten" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Arbeitgeber" die Worte "oder zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte" einzusetzen.

- 14) Bei Versicherungsträgern, deren Bezirk sich über ganz Deutschland erstreckt, entfallen die Worte "oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort in Deutschland".
- 15) Bei der SVLFG werden in dem Hinweis auf die Gruppe der Arbeitgeber hinter dem Wort "Lebenspartner" ein Komma und die Worte "soweit in dem nachfolgenden Hinweis auf die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte nichts Abweichendes bestimmt ist." eingefügt.
- 16) Bei der SVLFG werden nach dem folgenden Absatz diese Absätze eingefügt:

Wer gehört zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte?

Zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören die versicherten Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten oder Lebenspartner; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechszwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Unfallrente, die unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehört haben (§ 47 Absatz 3 SGB IV).

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig (§ 47 Absatz 4 SGB IV).

- 17) Bevollmächtigte Betriebsleiterin/bevollmächtigter Betriebsleiter ist, wer sowohl auf dem Gebiet der Personalentscheidungen als auch auf dem Gebiet der weiteren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen über bedeutende Befugnisse und Entscheidungsspielräume verfügt und dabei wesentliche unternehmerische Teilaufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt. Die Erteilung einer Generalvollmacht oder der Prokura genügt nicht. Entscheidend ist, ob die unternehmerischen Funktionen auch im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber wahrgenommen werden dürfen und faktisch wahrgenommen werden.
- 18) Bei den Feuerwehr-Unfallkassen gehören zu den Arbeitgebern auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände.
- 19) Bei der SVLFG sind ein Komma und die Worte,
- „oder als Vertretung der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft oder deren Verbände“
einzufügen.
- 20) Ist nach der Satzung nicht wählbar, wer sich am 1. April 2016 mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, so ist dies hier anzugeben.
- 21) Spätester Termin für den Beginn der Auslegung der Vorschlagslisten ist der 10. April 2017 (§ 26 Absatz 2 SVWO).

III.**Deutschlandradio****Veröffentlichung der Hörfunkprogramme
der Landesrundfunkanstalten der ARD
und des Deutschlandradios
vom 4. Januar 2016**

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Januar 2016, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2016. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 18. April 2016

Deutschlandradio
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Dr. Markus H ö p p e n e r
Justiziar

Hörfunkwellen der ARD und ihre Ausstrahlungsart

Stand 4.1.2016

LRA	Welle	UKW	DAB	Satellit	livestream
BR 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x ⁴⁾	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
HR 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
MDR 7 1 nachrichtlich	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR INFO	x	x	x	x
	MDR FIGARO	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK ⁶⁾	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	13 Webchannel	-	-	-	(x)
NDR 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial ⁵⁾	-	x	x	x
	NDR Traffic ⁵⁾	-	x	-	-
	NDR Blue ⁵⁾	-	x	x	x
RB 4 1	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next ⁵⁾	-	x	-	x
	KiRaKa ³⁾	-	(x)	-	-
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Funkhaus Europa ³⁾	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa ^{3) 5)}	-	(x)	-	-
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x ¹⁾	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWRinfo	x ²⁾	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Funkhaus Europa	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandradio Kultur	x	x	x	x
	DRadio Wissen		x	x	x
	Deutschlandfunk	x	x	x	x
Summe		64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 ⁵⁾	55 (inkl. DRadio)	15 + 1 (DRadio)	

¹⁾ nur vereinzelte UKW-Frequenzen²⁾ Singulare UKW Frequenz in Stuttgart³⁾ siehe WDR⁴⁾ DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround⁵⁾ gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftrag⁶⁾ über UKW nur in Sachsen-Anhalt

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569